

# Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB

## Kostenübernahmevertrag

zum Bebauungsplan

"Fliegerhorst, 1. Änderung" Nr. 240.1

zwischen

XXXXX XXXXX

- nachfolgend Vorhabenträger genannt -

und

der Stadt Crailsheim vertreten durch Herrn Sozial- und Baubürgermeister Jörg Steuler Marktplatz 1 + 2, 74564 Crailsheim

- nachfolgend Stadt genannt -

#### § 1 Gegenstand des Vertrages

- 1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Kosten und Aufwendungen für die Erstellung des Bebauungsplanes "Fliegerhorst, 1. Änderung", Nr. 240.1 im Bereich des Grundstücks Flurst. Nr. 2409/54, Gemarkung Crailsheim, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche als Sondergebiet Schule / Kindergarten (SO). Darüber hinaus wird eine Veränderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets geprüft und ggf. Planinhalt. Die Übernahme von Kosten notwendiger Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls Gegenstand des Vertrags. Das Vertragsgebiet umfasst den im Abgrenzungsplan vom 25.06.2020 (Anlage 1) umfassten Bereich.
- 2. Sollte sich im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans die Notwendigkeit eines eigenen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans ergeben, so wird auch die hierfür erforderliche Planungsleistung zum Gegenstand des Vertrags.
- 3. Folgende Planunterlage wird Bestandteil dieses Vertrages: Abgrenzungsplan "Fliegerhorst, 1. Änderung" Nr. 240.1 vom 25.06.2020 (Anlage 1).

## § 2 Pflichten der Stadt

- 1. Die Stadt verpflichtet sich zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens zur Erstellung eines Bebauungsplanes für das unter § 1 beschriebene Vorhaben.
- 2. Die Stadt verpflichtet sich, die erforderlichen Planunterlagen für den Bebauungsplan zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

## § 3 Umfang der Planungsleistungen der Stadt

- 1. Die Planungsleistungen sind in dem Umfang zu erbringen, wie es für die ordnungsgemäße Erstellung eines Bebauungsplanes nach BauGB erforderlich ist. Die Stadt führt die erforderlichen Leistungen selbst durch oder vergibt diese an Dritte.
  - Dabei handelt es sich insbesondere um die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach BauGB (unter Anderem Abgrenzungsplan, Planteil, Textteil, örtliche Bauvorschriften, Begründung, Behandlung der Stellungnahmen und Sitzungsvorlagen) nach BauGB. Diesbezüglich auch die Durchführung aller erforderlichen Verfahrensschritte nach BauGB (unter anderem Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).
- 2. Gutachten und Fachplanungen, die für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials erforderlich sind, werden von der Stadt in Auftrag gegeben. Dabei handelt es sich

- insbesondere um die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Umweltbericht.
- 3. Die Stadt behält sich vor, weitere (Planungs-)Leistungen in Auftrag zu geben, soweit diese für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind.

## § 4 Pflichten des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, einen mit der Stadt abgestimmten städtebaulichen Entwurf als Grundlage der Planungen zu erstellen.

## § 5 Kostenträgerschaft

- 1. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen entstehen oder bereits entstanden sind. Dies gilt sowohl für eigene Kosten (Zeit- und Materialaufwand) der Stadt, wie auch für Leistungen Dritter (Planungskosten, Gutachterkosten, Rechtsberatungskosten). Dabei werden die eigenen Aufwendungen der Stadt hinsichtlich des Zeitaufwandes mit einem Stundensatz von 62 € je angefangener Stunde angesetzt. Als Materialkostenersatz werden 0,50 € je DIN A 4 Blatt /schwarzweiß angesetzt. Für größere Formate bzw. Farbdrucksachen werden angemessene Mehrkosten berechnet.
- 2. Der Vorhabenträger trägt als Gesamtschuldner die der Stadt entstehenden oder bereits entstandenen Kosten für Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Planung.
- 3. Vorbehaltlich der Möglichkeit, zuvor angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, stellt die Stadt dem Vorhabenträger die zu erstattenden Kosten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans in Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig.

## § 6 Beiderseitige Verpflichtungen

Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützungen. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

## § 7 Haftungsausschluss

- 1. Der Gemeinderat der Stadt bleibt in der Abwägung der Belange und in seiner Entscheidung bis zum Satzungsbeschluss ungebunden. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht kein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen, auch nicht durch den vorliegenden Vertrag. Eine Haftung der Stadt für jegliche Aufwendungen und Kosten des Vorhabenträgers, die diesem in Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans entstanden sind oder noch entstehen, ist ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat die bis dahin entstanden Kosten und Aufwendungen auch zu tragen, wenn der Bebauungsplan nicht erlassen wird und die Umsetzung ihres Bauvorhabens später nicht möglich sein sollte.
- 2. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes und/oder der Flächennutzungsplanänderung können Ansprüche, welche aus dem Verfahren resultieren, gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

## § 8 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner weiterhin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

#### § 9 Wirksamkeit

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn dieser von dem Vorhabenträger und dem Vertreter der Stadt Crailsheim unterzeichnet wurde. Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim muss vor seiner Wirksamkeit zugestimmt haben.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen und Folge des Vorhabens des Vorhabenträgers sind.

2.	2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswis Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Von diesem Vertrag Vorhabenträger und die Stadt je eine Ausfertigung.		
3.	3. Die vollständige oder teilweise Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmer die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die V	0	
		1 0.	

Die vollständige oder teilweise Rechtsunwirksamke die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses V verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich en	Vertrages nicht. Die Vertragspartner solche zu ersetzen, die dem Sinn und
Crailsheim, den	
Jörg Steuler Sozial- und Baubürgermeister	Dienstsiegel
, den	

